



A N H A N G

Synoptische Darstellung der Vernehmlassungsergebnisse

06.414n Parlamentarische Initiative Lustenberger

**Änderung Bürgerrechtsgesetz. Nichtigerklärung.
Fristausdehnung**

November 2007

PA.IV. LUSTENBERGER / VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE / KANTONE

Synoptische Darstellung der eingegangenen Vernehmlassungsantworten

Frage: Sind Sie mit der Ausdehnung der Frist für die Nichtigklärung einer Einbürgerung von fünf auf acht Jahre einverstanden?

Kt.	ja	nein	Bemerkungen
AG	X		Fristerstreckung allein genügt nicht. Es braucht mehr Fachpersonal auf Bundesebene. Erfordernis des "Erschleichens" ist zu streichen. Bürgerrechtsgesetz soll Bund ausdrücklich ermächtigen, Abklärungen durch Kantone vornehmen zu lassen. Diese sollten für Ihre Aufwendungen entschädigt werden.
AI	X		Geht irrtümlicherweise von einer Erhöhung der Frist von acht auf zehn statt von fünf auf acht Jahre aus.
AR	X		Keine Bemerkungen.
BE	X		Keine Bemerkungen.
BL	X		Die Kantone sollten für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Befragung von Personen entschädigt werden.
BS		X	Die Kantone sollten für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Befragung von Personen entschädigt werden.
FR	X		FR contribue depuis longtemps à lutter contre les abus.
GE		X	L'extension du délai de prescription renforcerait le problème de l'apatridie.
GL	X		Eine Verfeinerung und Ausdehnung des Instrumentariums zur Bekämpfung unerwünschter Tendenzen ist nötig, nicht zuletzt auch im Interesse jener ausländischen Personen, welche sich ordnungsgemäss einbürgern lassen.
GR	X		Fristerstreckung allein genügt nicht. Eine Missbrauchsbekämpfung macht nur Sinn, wenn die Nichtigkeit der Einbürgerung Konsequenzen zur Folge hat. Es wird eine gesetzliche Regelung beantragt, welche mit dem Entscheid über die Nichtigklärung der Einbürgerung eine erneute Bewilligungserteilung - unabhängig von geltend gemachten Ansprüchen - ausgeschlossen wird.
JU	X		Une lutte systématique contre les abus permettrait de mieux faire accepter les naturalisations par l'opinion.
LU	X		Keine Bemerkungen.
NE		X	Au regard du faible nombre d'abus, une extension du délai de prescription n'est pas justifiée.
NW	X		Die Ausdehnung der Verjährungsfrist von fünf auf acht Jahre wird begrüsst, wobei eine Ausdehnung auf zehn Jahre - in Kombination mit der mit der vorgeschlagenen Zweijahres-Regelung - den Missbrauch noch effektiver eindämmen würde. Die neuen Bestimmungen sollten mittels einer Anpassung der Übergangsbestimmung von Art. 57 BÜG auch auf die laufenden Verfahren angewendet werden.
OW	X		Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes wird begrüsst. Damit dürfte auch den zuständigen Behörden der Kantone mehr Zeit für die Prüfung der Zustimmung zur Nichtigklärung verbleiben.

PA.IV. LUSTENBERGER / VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE / KANTONE

Synoptische Darstellung der eingegangenen Vernehmlassungsantworten

Frage: Sind Sie mit der Ausdehnung der Frist für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung von fünf auf acht Jahre einverstanden?

Kt.	ja	nein	Bemerkungen
SG	X		BFM braucht mehr Ressourcen, damit Verfahren weniger lange dauern.
SH	X		Die Ausdehnung der Verjährungsfrist auf acht Jahre scheint angemessen.
SO	X		Es wird vermehrt festgestellt, dass Personen, welche sich rechtsmissbräuchlich verhalten, bewusst die Verjährungsfrist ausreizen, indem sie die Verfahrensdauer ausschöpfen. Eine Fristausdehnung würde ein griffiges Werkzeug zur Verfügung stellen, um eine Scheinehe unattraktiv zu machen. Bereits vor der Einbürgerung sollten - um spätere Missbräuche zu verhindern - vom BFM Frepo-Dossiers beigezogen werden.
SZ	X		Es konnte wiederholt festgestellt werden, dass erleichtert eingebürgerte Ausländer später als fünf Jahre nach ihrer Einbürgerung Zivilstandsfälle meldeten (wie z.B. Wiederverehelichung mit früheren ausländischen Ehepartnern, Anerkennung von Kindern, usw.). Die neuen Bestimmungen sollten mittels einer Anpassung der Übergangsbestimmung von Art. 57 BÜG auch auf die laufenden Verfahren angewendet werden.
TG	X		Eine Fristerstreckung genügt nur dann, wenn das Bundesamt für Migration (BFM) die Nichtigerklärung von Einbürgerungen ohne Verzug erledigen kann. Dies benötigt mehr personelle Ressourcen.
TI	X		Keine Bemerkungen.
UR	X		Die Ausdehnung der Verjährungsfrist von fünf auf acht Jahre wird begrüsst, wobei eine Ausdehnung auf zehn Jahre - in Kombination mit der vorgeschlagenen Zweijahres-Regelung - den Missbrauch noch effektiver eindämmen würde. Die neuen Bestimmungen sollten mittels einer Anpassung der Übergangsbestimmung von Art. 57 BÜG auch auf die laufenden Verfahren angewendet werden.
VD	X		La lutte systématique contre les abus est très importante.
VS	X		Le délai de prescription doit être augmenté à 10 ans au lieu de 8 ans seulement. La condition de l'intégration doit être examinée avec plus de rigueur déjà pendant la procédure de naturalisation.
ZG		X	Hingegen sei Artikel 41 BÜG dahingehend zu ergänzen, dass mit der Nichtigerklärung einer Einbürgerung auch das Aufenthaltsrecht verloren gehen soll.
ZH		X	Die Verschärfung der Missbrauchsbekämpfung wäre unter dem heutigen Recht möglich, würde jedoch die Bereitstellung der hierfür erforderlichen personellen Ressourcen bedingen.

PA.IV. LUSTENBERGER / VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE / PARTEIEN

Synoptische Darstellung der eingegangenen Vernehmlassungsantworten

Frage: Sind Sie mit der Ausdehnung der Frist für die Nichtigkeitsklärung einer Einbürgerung von fünf auf acht Jahre einverstanden?

Polit. Partei	ja	nein	Bemerkungen
CVP	X		Die CVP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, die eine Fristverlängerung für Nichtigkeitsklärungen von unrechtmässig erfolgten Einbürgerungen vorsieht.
FDP	X		Die vorgeschlagene Änderung soll es ermöglichen, klare Missbrauchsfälle, von welchen die Behörden erst einige Jahre nach der Einbürgerung Kenntnis erhalten, auch dann zu sanktionieren, wenn die heute geltende Fünfjahresfrist verstrichen ist. Zudem sollen Nichtigkeitsverfahren nicht unnötig verzögert werden.
SP		X	Durcir la politique migratoire en recourant au levier de la naturalisation est tout simplement une mesure contre productive sous l'angle de l'intégration. Il est préférable que le législateur applique les normes procédurales déjà en place permettant l'adoption d'actes administratifs conforme au droit, plutôt que d'étendre les possibilités pour l'autorité de mettre à mal ex nunc a posteriori une décision entrée en force depuis plusieurs années.
SVP	X		Im Gegensatz zur Staatspolitischen Kommission fordert die SVP jedoch eine Verdoppelung der Nichtigkeitsklärungsfrist auf zehn Jahre. Eine Ausdehnung der Frist auf zehn Jahre würde einerseits die Möglichkeiten zur Missbrauchsüberführung erweitern und andererseits die präventive Wirkung noch verstärken. Tolerierte Missbräuche aufgrund zu kurzer Verjährungsfristen dürfen nicht länger in Kauf genommen werden.
Grüne Partei		X	L'art. 41, al. 3 LN devrait au moins être modifié de manière à tenir compte des droits de l'enfant et de leur protection.

PA.IV. LUSTENBERGER / VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE / ÜBRIGE VERNEHMLASSER

Synoptische Darstellung der eingegangenen Vernehmlassungsantworten

Frage: Sind Sie mit der Ausdehnung der Frist für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung von fünf auf acht Jahre einverstanden?

Organisationen / Verbände	ja	nein	Bemerkungen
Schweiz. Gemeindeverband (SGemeindeV)	X		Die Erstreckung der Frist erscheint sinnvoll.
Schweiz. Städteverband (SSV)			Die Stellungnahme ist kontrovers ausgefallen. Die Befürworter der Revision begrüßen eine Ausdehnung der Frist, vor allem bei Einbürgerungen, die durch Falschangaben erlangt wurden. Die Gegner erachten die Fristerstreckung als unverhältnismässig.
Schweiz. Gewerkschaftsbund		X	Aktuelle Frist von fünf Jahren ist ausreichend.
Schweiz. evang. Kirchenbund (SEK- FEPS)		X	Der SEK würde es begrüßen, wenn eine vereinheitlichte Einbürgerungspraxis der Kantone und die erleichterte Einbürgerung von Jugendlichen gefordert würde.
Travail.Suisse		X	L'extension du délai pourrait conduire à multiplier les enquêtes de façon disproportionnée. Il serait préférable d'attendre quelques années jusqu'il existe un premier bilan de la révision de la loi sur les étrangers et du CC.
Konferenz der kant. Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)	X		Aufstockung des Personals und die Entschädigung für die an Kantone delegierten Abklärungsaufgaben gesetzlich regeln.
Schweiz. Konferenz Gleichstellbeauf. (SKG)		X	Missbrauchsrate ist sehr gering, weshalb die geltende Frist von fünf Jahren genügt.
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)		X	Der Bericht gibt keine überzeugende Erklärung für eine Erhöhung der Frist ab.
Fraueninformations- zentrum (FIZ)		X	Die Fristverlängerung würde zu einem starken Eingriff in die Rechts- und Privatsphäre der Betroffenen führen.

PA.IV. LUSTENBERGER / VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE / ÜBRIGE VERNEHMLASSER

Synoptische Darstellung der eingegangenen Vernehmlassungsantworten

Frage: Sind Sie mit der Ausdehnung der Frist für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung von fünf auf acht Jahre einverstanden?

Organisationen / Verbände	ja	nein	Bemerkungen
Caritas Schweiz		X	Anstatt die Verjährungsfrist auszudehnen, wäre es sinnvoller, allenfalls zusätzliches Personal einzustellen.
UNIA		X	Integrierte Bürger und Bürgerinnen werden noch mehr degradiert.
augenauf Bern		X	Die Fristverlängerung führt zu einem unverhältnismässigen Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Eheleute.
frabina		X	Durch eine Fristverlängerung stärkerer Druck für binationale Paare.
IG Binational		X	Der neue Gesetzesartikel führt zu weiteren Diskriminierungen und Vorverurteilungen für binationale Paare.
Demokratische Juristinnen und Juristen (DJS)		X	Anstelle der Verlängerung der Verjährungsfrist von fünf auf acht Jahre wäre allein die Ergänzung der aktuellen Bestimmung durch eine klarere Verjährungsregelung erforderlich.
Centre social protestant Vaud (CSP)		X	L'actuel délai suffit pour lutter contre les abus les plus flagrants.
Schweiz. Verband für Zivilstandswesen (SVZ)	X		Eine Nichtigerklärung sollte möglich sein, wenn das Schweizer Bürgerrecht durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erwirkt (statt erschlichen) worden ist. Als zusätzliche Massnahme für die Vermeidung von Missbräuchen bietet sich bei der erleichterten Einbürgerung nach Artikel 27 BÜG die Erhöhung der Ehedauer von drei auf fünf Jahre Ehegemeinschaft an.